

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 2020-505

vom 17. April 2020

### **Verlängerung der Massnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2020-384 vom 17. März 2020 für die Dauer vom 19. April 2020 bis zur vom Bundesrat festgelegten Geltungsdauer der Art. 6 und 7c der COVID-19 Verordnung 2**

1. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2020-333 vom 15. März 2020 erklärte der Regierungsrat eine Notlage im Sinne von § 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (BZG BL) und ordnete für die Dauer vom 16. März 2020, 06.00 Uhr bis am 30. April 2020, 24.00 Uhr verschiedene Massnahmen an, die zu diesem Zeitpunkt über diejenigen des Bundes hinausgingen.

2. Am 16. März 2020 beschloss der Bundesrat eine Änderung der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) und ordnete für das ganze Gebiet der Schweiz einschneidende Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Epidemie an. Diese Massnahmen traten am 17. März 2020 um 0.00 Uhr in Kraft und wurden als Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen (Art. 5-9) bis zum 19. April 2020 angeordnet. In Bezug auf die übrigen Bestimmungen gelten die Anordnungen gemäss Art. 12 Abs. 3 so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten (vom 13. März 2020). Seither änderte und ergänzte der Bundesrat die COVID-19-Verordnung 2 immer wieder.

3. Der Regierungsrat begrüsst diese nationale Harmonisierung auf der Basis der ausserordentlichen Lage ausdrücklich. Er hob infolgedessen mit RRB Nr. 2020-384 vom 17. März 2020 seinen zwei Tage vorher gefassten Beschluss, mit dem dem Bund widersprechenden Anordnungen wieder auf und erklärte das Fortdauern der (kantonalen) Notlage im Sinne von § 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (BZG BL) für so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten ab diesem Beschluss (17. September 00.00 Uhr). Des Weiteren wurden folgenden Anordnungen getroffen:

Die folgenden Massnahmen für so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten ab Beschluss vom 17. März 2020:

- Der Standort Bruderholz des KSBL wird als Referenzspital COVID-19 bezeichnet.
- Alle Spitäler müssen von allen nicht sofort notwendigen medizinischen Eingriffen (elektive Eingriffe) absehen. Es gilt ein Aufnahmestopp für alle planbaren Eingriffe.
- Die zuständigen kantonalen Behörden werden ermächtigt, bei Bedarf die notwendigen Mittel (Sachmittel, Personal, Dienstleistungen, Unterkünfte etc.) bei Privaten zu requirieren, um die Notlage zu bewältigen.

Die folgenden Massnahmen bis am 19. April 2020 ab Beschluss vom 17. März 2020:

- Der Besuch in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und ähnlichen Institutionen, die Personen aus Risikogruppen betreuen, ist untersagt. Über Ausnahmen (z. B. Besuche für Patientinnen und Patienten in ausserordentlichen Situationen: Eltern von Kindern, Partner von Gebärenden sowie nahe Angehörige von sterbenden Menschen oder unterstützungsbedürftigen Patientinnen und Patienten) entscheidet die Institution.

- Wo immer möglich, wird in der kantonalen Verwaltung im Home-Office gearbeitet.
- Die übrigen Arbeitgebenden sind dringend angehalten, Home-Office so weit wie möglich durchzusetzen.
- Der persönliche Publikumsverkehr in der kantonalen Verwaltung wird auf ein Minimum reduziert.
- Die Orientierungstage des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz im Rahmen des Vollzugs von Bundesrecht werden ausgesetzt.

4. Am 8. April 2020 verlängerte der Bundesrat die aktuell geltenden Massnahmen bis zum 26. April 2020 und stellte ab dann schrittweise Lockerungen der bestehenden Einschränkungen in Aussicht. Aus Gründen der Rechtssicherheit werden deshalb die vom Regierungsrat am 17. März 2020 angeordneten kantonalen Massnahmen ebenfalls entsprechend der vom Bundesrat am 8. April 2020 festgelegten Geltungsdauer von Art. 6 und 7c der COVID-19 Verordnung 2 verlängert. Eine künftige Anpassung der Geltungsdauer von Art. 6 und 7c der COVID-19 Verordnung 2 ist direkt anwendbar und verlängert die Dauer der Massnahmen 4.1 bis 4.5 entsprechend.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2020-384 vom 17. März 2020 gilt längstens bis zur Aufhebung der vom Bundesrat auf der Basis des Epidemiengesetzes verhängten ausserordentlichen Lage.
  2. Die Massnahmen gemäss Ziffern 4.1 bis 4.5 des RRB Nr. 2020-384 vom 17. März 2020 werden entsprechend der aktuellen Geltungsdauer von Art. 6 und 7c der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrats verlängert (aktuell bis 10. Mai 2020).
  3. Allfällige künftige Anpassungen der Geltungsdauer des Bundesrats von Art. 6 und 7c der COVID-19-Verordnung 2 sind auf die Massnahmen gemäss Ziffern 4.1 bis 4.5 des RRB Nr. 2020-384 vom 17. März 2020 direkt anwendbar.
  4. Der Krisenstab des Kantons Basel-Landschaft wird abgestützt auf Art. 10a Abs. 1 der COVID-19 Verordnung 2 des Bundesrates ermächtigt, die Spitäler im Bedarfsfall zu verpflichten, Kapazitäten aufgrund der Versorgungslage zur Verfügung zu stellen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).

Einer allfälligen Beschwerde kommt gestützt auf § 39 Abs. 1 BZG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

#### Strafbestimmungen:

1. Mit Busse wird bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung nach Art. 40 Epidemiengesetz widersetzt (Art. 83 Bst. k Epidemiengesetz).
2. Wer Anordnungen und Verhaltensanweisungen der zuständigen Führungsstäbe nicht beachtet, wird mit Busse bis 10'000 Franken bestraft (§ 37 Abs. 1 Bevölkerungsschutzgesetz BL). In leichten Fällen kann die zuständige Behörde auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen (§ 37 Abs. 2 Bevölkerungsschutzgesetz BL).
3. Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft (Art. 292 StGB).

#### Beilagen:

- Regierungsratsbeschluss Nr. 2020-384 vom 17. März 2020
- Änderung COVID Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus des Bundesrats vom 16. April 2020

#### Verteiler mit Beilagen durch KKS:

- Regional- und Gemeindeführungsstäbe

#### Verteiler mit Beilagen:

- Landeskanzlei (Publikation im Amtsblatt)
- Direktionen
- Gerichte (martin.leber@bl.ch)
- Rechtsdienst von Regierungs- und Landrat
- Kantonaler Krisenstab (patrik.reiniger@bl.ch; daniel.grola@bl.ch)
- Gemeindeverwaltungen (gemäss Mailverteiler)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

#### Die Landschreiberin:

*E. Has Diehrich*